

Schlaglicht-Input

Wo steht Deutschland mit der Regelung von Schwangerschaftsabbruch im StGB im internationalen Vergleich

eprofamilia

USA

Bundesstaaten

anerkannte verfassungsrechtliche Regelung eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in den USA wird aufgehoben (2022), seitdem stark fragmentierte Regelung und Variationen in den unterschiedlichen

Gesetzeslage:

- Generell als rechtswidrig bezeichnet und unter Umständen straffrei gestellt.
- Nicht strafrechtlich aufgegriffen.
- Legal, nur der Verstoß gegen Reglements als rechtswidrig bewertet

Frankreich

- Freiheit auf Abtreibung in der Verfassung (2024)
- Hebammen und Ärzt*innen
- Kostenübernahme durch Krankenkasse
- Strafbarkeit von Fehlinformation



Deutschland

- Schutzzonen vor Beratungsstellen & Praxen (2024)
- Aufhebung §219a StGB (2022)

Niederlande

- bis 24 SSW.
- keine Bedenkzeit (2023)
- Kosten werden staatlich getragen

Ungarn

 "Herzschlag"-Verordnung (2022)

Unterschiedliche Regulierung bezüglich:

- Frist
- Ausnahmen von dieser Frist
- begleitender Verfahren
- Zuständigkeit
- Finanzierung
- Betroffenenschutz
- gesetzliche Verankerung

Keine Frist, keine spezielle (straf-)gesetzliche Regelung mehr.

ersatzlos gestrichen. (1986)

Kanada

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelungen treffen nicht zwingend eine Aussage über Zugänglichkeiten und Versorgungslage



Nicht schlüssig, warum Strafrecht - "ultimo ratio"/ stigmatisierend - kriminalisierend für Ärzt*innen und Klient*innen / mangelnde mediz. Versorgungslage Süddeutschland

Indikation/ Arztsuche bei Spätabbruch erschwert / Unsicherheit bei Bewertung Fetozid/ Kriminiolgisch bis 14. Woche -Frist zu kurz

Pflichtberatung / Wartefrist/ Verzögerung / Beratung nicht immer aktiv gewünscht/

Kosten müssen ggfs. selbst getragen werden

§218 StGB Abbruch ist rechtswidrig, bleibt aber straffrei, wenn...

§218 a StGB Indikationen mediz./kriminol. (bis 14 SSW p.m.)- rechtsmäßig (nach ärztlicher Notwendigkeit bewertet)

§ 2 SchKG i.V.m.§ 219 StGB "Pflichtberatung", ergebnisoffen, aber zur Schwangerschaft ermutigend § 2a SchKG freiwillige Beratung nach PND -Befund Hinweispflicht Ärzt*innen

§§2, 3 SchKG ausreichend, wohnortnahes Angebot

§ 24b Abs. 1 SGB V Kosten für Abbrüche auf der Grundlage der Indikation- Krankenkasse §§ 19 ff. SchKG Kostenübernahme bei geringem Einkommen- Land BW

familia

SRR FINDEN SICH Z.B.

- in der UN
 Menschenrechts Konvention
 (EMRK) ausgelegt durch d Europäischen Gerichtshof Menschenrechte (EMRG)
 in der "Istanbul"-Konvention
- in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
- im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte

- in der Europäischen
 Menschenrechtskonvention
 (EMRK) ausgelegt durch den
 Europäischen Gerichtshof für
- in der "Istanbul"-Konvention des Europarates- Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt

IN EUROPA

- Deutschland hat völker- und europarechtliche Vorgaben bei der Auslegung der GG maßgeblich zu beachten.
- "Istanbul"-Konvention ist eine verbindliche Rechtsnorm gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt



- GG (Verfassung)
- Bundesgesetze
- "Istanbul"-Konvention (Bundesgesetzstatus)
- Regelungen zum Abbruch im SchKG, StGB



Soft Laws

Erklärungen und Empfehlungen z.B. WHO-Empfehlungen

IN DEUTSCHLAND

eprofamilia

CEDAW-Allianz Deutschland

Beobachtet Legislative/Judikative/ Exekutive in Bund, Ländern und Kommunen bei der Umsetzung und Anwendung der Frauenrechtskonvention

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes

Völkerrechtsvertrag Frauenrechtskonvention

- CEDAW-Ausschüsse
- ratifiziert von Deutschland 1985
- menschenrechtliches Gebot der Entkriminalisierung

- an internationale Menschenrechtsabkommen anpassen
- Kriminalisierung beenden
- Pflichtberatung /Wartefristen abschaffen
- Recht auf den Zugang zu Beratung und Bildung sichern
- sichere und flächendeckende Versorgung gewährleisten
- kostenfreie Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln

Wie eine Neuregelung gestalten?

INTERNATIONAL

9. Staatenbericht 2020 Alternativbericht (NGO's) 2023



familia

Europäische Menschenrechtskonvention

EGMR: Es besteht kein Gebot der Entkriminalisierung- sie stehe aber mit **EMRK** im Einklang- Länder haben Beurteilungsspielraum

IN EUROPA

- wenn legal, dann Zugang sichern
- Beratungspflicht /Wartefrist werden von der WHO als menschenrechtlich problematisch betrachtet.
- Stigmatisierung entgegenwirken.
- Kriminalisierung von SA gegen den Willen der Schwangeren
- Auswirkungen einer Regelung des SAs auf die Position von Menschen mit Behinderung sind genau in den Blick zu nehmen

Deutschland hat völker und europarechtliche Vorgaben bei der Auslegung der GG maßgeblich zu beachten

> Wie eine Neuregelung gestalten?

IN DEUTSCHLAND



Abwägung

Starke Gewichtung der Grundrechte der Frau am Anfang der Schwangerschaft

Pränatal ansteigende Schutzintensität des Lebensrechts des Embryo/Fetus



Eigenständigkeit, Lebensfähigkeit außerhalb der Gebärmutter



EINE MÖGLICHE NEUREGELUNG ORIENTIERT AN SCHWANGERSCHAFTSPHASEN

Frühphase

- Entkriminalisieren
- Rechtmäßig Frau entscheidet
- SSA ist KK-Leistung
- Beratungspflicht, wenn ja, dann offen & informierend
- Wartefrist/Hinweispflicht Ärzt*innen?

Mittlere Phase

- Erweiterung der kriminologischen Indikation
- Wie lange soll Rechtmäßigkeit gehen?
- Beratung/Wartefrist?

Spätphase

 rechtswidrig, kein Recht auf Abbruch außer bei Indikation (medizinschauch embryopathisch?)



Verzicht auf Strafrecht heißt nicht Regelungsfreiheit

VORSCHLAG ZUR NEUREGELUNG

- •Berücksichtigung des Menschenrechtsdiskurses
- Schutz von Leben und der Gesundheit
- Gleichstellung
- •Widerspruchsfreiheit des Gesetzes

10/24 Gesetzesentwurf zur Neuregelung - von 26 Verbänden als "Impuls" für den Gesetzgeber –greift internationale Regelungen auf und zeigt verfassungskonforme Regelungsmöglichkeit auf



MENSCHENRECHTSKONVENTION:

https://www.menschenrechtskonvention.eu/
Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/db7940a728.pdf

KOMMISSIONSEMPFEHLUNG:

https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238402/c47cae58b5cd2f68ffbd6e4e988f920d/bericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf

NEUREGELUNG:

Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Schwangerscahftsabbruchs: https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/zivilgesellschaftlicher-entwurf-zur-neuregelung-des-schwangerschaftsabbruchs/

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

zu der Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2024-0205_DE.html

FRAUENRECHTSKONVENTION:

CEDAW: https://unwomen.de/cedaw/